



NR. 76 | 31. März 2011

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung
der Folkwang Universität der Künste für die
Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen
vom 02.02.2011

Aufgrund des § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs– und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul–Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17.12.2004 (GV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 4 der VO vom 23.11.2009 (GV. NRW. S. 599) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

§ 1

Arten der Leistungsbezüge

Neben dem Grundgehalt können Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen

- a. Berufsleistungsbezüge,
 - b. Bleibe–Leistungsbezüge,
 - c. Funktions–Leistungsbezüge und
 - d. Besondere Leistungsbezüge
- gewährt werden.

§ 2

Zahlungen, Besoldungsanpassung, Ruhegehaltstfähigkeit

- (1) Alle Leistungsbezüge werden als Bruttozahlungen gewährt.
- (2) Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte Berufs-, Bleibe- und Besondere Leistungsbezüge (§ 1 Buchstabe a., b. und d.) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (3) Funktions–Leistungsbezüge (§ 1 Buchstabe c.) nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(4) Alle Leistungsbezüge können vom Rektor für ruhegehaltstfähig erklärt werden. Bei der Erklärung sind die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Leistungsbezüge für Professoren im Privatdienstvertragsverhältnis sind soweit ruhegehaltstfähig, als sie in der Summe mit allen anderen Bezügebestandteilen die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und Zusatzversorgung nicht überschreiten.

II. Bestimmungen für die einzelnen Arten der Leistungsbezüge

§ 3

Berufungs–Leistungsbezüge

(1) Neben dem Grundgehalt können im Rahmen von Berufungsverhandlungen BerufsungsLeistungsbezüge gewährt werden, um einen Professor für die Folkwang Universität der Künste zu gewinnen.

(2) BerufsungsLeistungsbezüge werden unter Beteiligung des Dekans zwischen einer zu berufenden Person und dem Rektor vereinbart. Bei der Gewährung von BerufsungsLeistungsbezügen werden insbesondere die nachstehenden Kriterien berücksichtigt:

- individuelle Qualifikation,
- besondere Bedeutung der Professur für die Hochschule,
- besondere Bedeutung der Professur für die Entwicklung des Faches,
- Bewerberlage und Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach.

(3) Weitere Steigerungen der BerufsungsLeistungsbezüge können im Rahmen der Berufsungsverhandlungen in Aussicht gestellt werden. Sie werden grundsätzlich nur in Verbindung mit Zielvereinbarungen über die Leistungen des zu Berufenden und nach entsprechender Evaluation gewährt. In der Zielvereinbarung sind neben künstlerischen Leistungen, Forschungs- und Transferleistungen insbesondere Leistungen in der Lehre konkret zu vereinbaren.

(4) Die BerufsungsLeistungsbezüge gem. Abs. 2 werden unbefristet gewährt.

§ 4

Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Bleibe-Verhandlungen können mit einem Professor geführt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder in analoger Weise die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungs-Verhältnisses nachgewiesen wird. Das Interesse zur Aufnahme von Bleibe-Verhandlungen mit dem Professor ist in der Regel durch den Dekan des betroffenen Fachbereichs gemäß den in § 3 festgelegten Kriterien und unter besonderer Berücksichtigung der Person in einer schriftlichen Stellungnahme zu begründen. In diesem Kontext können auch Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Neben den in § 3 genannten Kriterien sind folgende Aspekte bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen zu würdigen: besonderes Engagement in der Lehre, besondere künstlerische Leistungen, Einwerben von Drittmitteln, Beteiligung an besonderen Entwicklungsvorhaben und Kooperationen sowie Management-Erfahrungen, die seit der Berufung bzw. der letzten Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen zusätzlich erworben worden sind.

(3) Die Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein.

§ 5

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Den Prorektoren, den Dekanen, den Prodekanen und der Gleichstellungsbeauftragten werden für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Ämter Leistungsbezüge gewährt.

(2) Die Funktions-Leistungsbezüge betragen:

für Prorektoren	mtl. 400 €,
für Dekane	mtl. 400 €,
für Prodekane	mtl. 200 €,
für die Gleichstellungsbeauftragte	mtl. 300 €.

§ 6

Besondere Leistungsbezüge

(1) Professoren können bei Erfüllung der Regelanforderungen in allen Bereichen der dienstlichen Tätigkeit für besondere, in der Regel über mehrere Jahre erbrachte Leistungen in den Bereichen Lehre, Kunstausübung, Forschung akademische Selbstverwaltung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung auf Antrag besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel auf der Grundlage einer Zielvereinbarung zwischen dem Rektor und dem Professor gewährt. In der Zielvereinbarung sind die geplanten Arbeitsschwerpunkte, die zu erreichenden Zwischenziele, das angestrebte Endergebnis sowie Höhe und ggf. Staffelung der zu gewährenden besonderen Leistungsbezüge zu vereinbaren. Das Initiativrecht zum Abschluss einer Zielvereinbarung liegt gleichermaßen beim Rektor und beim Professor.

(3) In Ausnahmefällen können besondere Leistungsbezüge ohne Zielvereinbarung gewährt werden. Die Gewährung setzt einen Antrag des Professors voraus, der an den Rektor zu richten ist. Im Antrag sind unter anderem das besondere Engagement und herausragende Ergebnisse im Rahmen des Hauptamtes oder einer unentgeltlichen Nebentätigkeit nachzuweisen.

(4) Auf der Grundlage des Antrages und der Stellungnahme des Dekans bzw. Fachvorgesetzten entscheidet der Rektor zweimal im Jahr über alle vorliegenden Anträge.

(5) Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlungen oder als Einmalzahlung vergeben werden. Eine monatliche Vergabe erfolgt befristet für einen Zeitraum von in der Regel vier Semestern. Eine wiederholte Vergabe ist möglich, setzt aber einen erneuten Antrag voraus. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Leistungsbezüge werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls versehen.

§ 7

Höhe der Besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden in Stufen vergeben. Jede Leistungsstufe kann direkt vergeben werden, die Stufen bauen nicht aufeinander auf.

(2) Ihre Höhe beträgt bei

- Leistungsstufe 1 mtl. 500 €,
- Leistungsstufe 2 mtl. 900 €,
- Leistungsstufe 3 mtl. 1.200 €.

(3) Wird kein erneuter Antrag gestellt oder wird ein Antrag als unbegründet abgelehnt, werden Leistungsbezüge nach Ablauf des Vergabezeitraums in Höhe der nächst niedrigeren Stufe oder keine Leistungsbezüge mehr gewährt. Die jeweilige Rückstufung erfolgt im Jahresrhythmus.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 LBesG und des § 8 HLeistBVO kann Professoren eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt werden. In den jeweiligen Anträgen ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 14 LBesG sowie des § 8 HLeistBVO gegeben sind.
- (2) Den Anträgen ist der Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers beizufügen, aus dem sich die Berechtigung zur Zahlung einer Forschungs- und Lehrzulage sowohl der Höhe nach als auch hinsichtlich des möglichen Zeitraums der Zahlung ergibt.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen werden nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen eingegangen sind. Die Zulagen werden regelmäßig monatlich ausgezahlt und können frühestens ab dem Monat der Antragstellung und längstens für die Dauer der Laufzeit des Forschungs- und Lehrprojektes gewährt werden. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 v.H. des Jahresgrundgehaltes nicht überschreiten. Beginnt oder endet die Zahlung im Laufe eines Jahres, ist das auf diesen Zeitraum entfallende anteilige Jahresgrundgehalt die Obergrenze. Forschungs- und Lehrzulagen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nur dann teil, wenn der Drittmittelgeber dies zulässt und die entsprechenden Mittel bereitstellt.
- (4) Die Forschungs- und Lehrzulagen sind für Professoren im Beamtenverhältnis nicht ruhegehaltstfähig. Bei Professoren im Privatdienstvertragsverhältnis erfolgt die Berücksichtigung der Forschungs- und Lehrzulagen in jedem Falle zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.
- (5) Über die Gewährung und Höhe der Forschungs- und Lehrzulage entscheidet der Rektor gem. § 8 HLeistBVO.

III. Verfahren

§ 9

Beteiligung der Dekane und der Fachvorgesetzten

- (1) Dekane bzw. Fachvorgesetzte werden in die Entscheidungen des Rektors über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge einbezogen.
- (2) Dekane bzw. Fachvorgesetzte werden über die gewährten besonderen Leistungsbezüge informiert.



§ 10
Vertraulichkeit

Alle an den jeweiligen Verfahren Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Senat und Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste zum 01.04.2011 in Kraft. Die Ordnung vom 07.02.2005 tritt zu diesem Datum außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 02.02.2011

Essen, den 31.03.2011
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert